

Satzung des Modellflugclub Edertal e.V.

§ 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen **MODELLFLUGCLUB EDERTAL e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in 35088 Battenberg / Eder
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

EINTRAGUNG IN DAS VEREINSREGISTER

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Marburg/Lahn unter der VR-Nr.: **3672** eingetragen.

§ 3

ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege, Förderung und Ausübung des Flugmodellbaus und des Flugmodellsports auf der Grundlage von Vertrauen, Hilfsbereitschaft und Kameradschaft. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Modellflugplatzes, die Förderung modellflugsportlicher Übungen und Leistungen sowie die Errichtung bzw. Unterhaltung einer Jugendgruppe.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 VERBANDSMITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft in einem Fachverband beschließen.

§ 5

MITGLIEDER

1. Dem Verein gehören an:
 - a) ordentliche (aktive) Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person werden.
3. Eine beschränkt geschäftsfähige natürliche Person kann nur Mitglied werden, wenn dessen gesetzlicher Vertreter zustimmt. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
5. Ein Anspruch auf die Aufnahme als Mitglied besteht nicht.

§ 6

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Mitgestaltung der Geschicke des Vereins durch Teilnahme an den Aussprachen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung; damit verbinden sich das Recht auf Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 15 Abs. 3 Ziff. d)
 - b) Benutzung der Vereinseinrichtungen und Teilnahme am Vereinsleben.
 - c) Gleichbehandlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) die Satzungen des Vereins zu befolgen.
 - b) für die Entwicklung des Vereins und dessen Ziele zu wirken.
 - c) Beiträge pünktlich zu entrichten.
 - d) jede Tätigkeit zu unterlassen, aus der dem Verein ein Nachteil entstehen oder das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
 - e) die Flugbetriebsordnung einzuhalten.

§ 7

EINTRITT AKTIVER MITGLIEDER

1. Die aktive Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein und Anerkennung der Satzung.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
3. Über die Aufnahme als aktives, ordentliches Mitglied entscheidet, nach dem Zugang der Beitrittserklärung, der Vorstand. Er teilt dem Beitrittswilligen seine Entscheidung schriftlich mit. Es reicht die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 8

EINTRITT FÖRDERNDER MITGLIEDER

1. Die Mitgliedschaft als „förderndes Mitglied“ entsteht durch Eintritt in den Verein und Anerkennung der Satzung.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
3. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet, nach dem Zugang der Beitrittserklärung, der Vorstand. Es reicht die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Er teilt dem Beitrittswilligen seine Entscheidung schriftlich mit.
4. Die Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft erfolgt entsprechend § 7. Die Mitgliederversammlung kann etwas anderes beschließen.

§ 9

AUSTRITT DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist jederzeit zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 10

AUSSCHLUß DER MITGLIEDER

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, schriftlich einen Ausschlussantrag an den Vorstand zu richten.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand hat das auszuschließende Mitglied mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung über den Antrag zu informieren.
6. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht auf Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme und auf persönliche Teilnahme an der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung, mit Ausnahme der eigentlichen Abstimmung.
7. Der Ausschluss wird vierzehn Tage nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes (Abs. 9) wirksam.

8. Gegen den Beschluss über den Ausschluss ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes (Abs. 9) Widerspruch zulässig. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang an ein Vorstandsmitglied. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung; jedoch ruhen bis zur Entscheidung über den Widerspruch die Mitgliedschaftsrechte. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Abs. 6 gilt entsprechend. Der erneute Beschluss der Mitgliederversammlung ist sofort wirksam und nicht anfechtbar.
9. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

§ 11

ANSPRÜCHE UND VERPFLICHTUNGEN BEI AUSSCHEIDEN

1. Mit Wirksamkeit des Austritts oder des Ausschlusses enden alle satzungsmäßigen Rechte des Mitgliedes.
2. Die vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 12

MITGLIEDSBEITRAG

1. Jedes ordentliche und fördernde Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zahlbar. Er ist spätestens 30 Tage nach Aufforderung fällig.
4. Bei neu aufgenommenen Mitgliedern wird der Beitrag anteilig für den Rest des Geschäftsjahres berechnet. Erster Beitragsmonat ist der erste Monat, der auf die Beitrittsbestätigung folgt.

§ 13

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§14)
2. Die Mitgliederversammlung (§15)

§ 14 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Platzwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassenwart
 - f) dem Flugleiter
 - g) dem Jugendwart

2. Zum Vorstand können nur ordentliche (aktive), voll geschäftsfähige natürliche Personen gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

3. Eine Personalunion ist zulässig, jedoch müssen stets drei Personen in Sinne des Abs. 2 zum Vorstand bestimmt werden.

4. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

5. Die Einberufungen von Vorstandssitzungen und die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgen analog § 15 Abs. 3; § 17 Abs. 1, 7 dieser Satzung.

6. Befugnisse des Vorstandes sind:
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
 - b) die allgemeine Geschäftsführung des Vereins,
 - c) Entscheidungen über Vereinsstrafen gem. § 18 Abs. 2 Ziff. a) + b),
 - d) die Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 15 Abs. 3)
 - e) Durchführung der Weisungen der Mitgliederversammlung.
 - f) In der Jahreshauptversammlung nach der Bekanntgabe der Finanzlage durch den Vorstand, kann der Vorstand einen Geldbetrag in Höhe der geplanten Ausgaben beantragen. Dieser steht durch Mehrheitsbeschluss für das laufende Kalenderjahr zur Verfügung.

7. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

8. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet:
 - a) Durch Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung. Der Widerruf ist jederzeit zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Austritt aus dem Verein,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei fehlender Entlastung durch die Mitgliederversammlung,
 - f) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, jedoch der Schriftform bedarf.

9. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes werden bis zur Neuwahl für dieses Amt von den noch verbliebenen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.

10. Die Neuwahl für das neu zu besetzende Vorstandsamt erfolgt durch die folgende Mitgliederversammlung.

§ 15

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorstand ist an ihre Weisung gebunden.
2. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende:
 - a) Bestellung und Widerruf der Bestellung des Vorstandes (§ 14 Abs. 8a),
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstandes,
 - d) Erteilung von Weisungen an den Vorstand,
 - e) Festsetzung von Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr,
 - f) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt,
 - g) Entscheidung über Vereinsstrafen in den Fällen des § 18 Abs. 2 Ziff. c), sowie in allen Fällen über deren Widersprüche,
 - h) Entscheidung über Vereinsausschluss und deren Widersprüche,
 - i) Auflösung des Vereins,
 - j) Änderung des Vereinszwecks,
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - l) Entscheidung über die Mitgliedschaft in einem Fachverband,
 - m) Entscheidung bezüglich Gemeinschaftsarbeit (§ 19),
 - n) Erlass einer Flugbetriebsordnung.
3. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens:
 - b) einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres (= ordentliche Mitgliederversammlung),
 - c) wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die satzungsmäßig vorgesehene Mindestzahl gesunken ist,
 - d) wenn ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich, unter der Angabe des Zwecks der Versammlung (Tagesordnung) und der Gründe für die Dringlichkeit, verlangt.
4.
 - a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail, unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen, zu berufen.
 - b) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
 - c) Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte, bekannte Mitgliederanschrift.

§ 16

BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG; STIMMBERECHTIGUNG

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung und Zweckänderung des Vereins ist die Anwesenheit von ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Ist eine Mitgliederversammlung nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens zwei Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die erneute Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung nach Abs. 4 zu enthalten.
6. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche (aktive) Mitglied, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 17

ABSTIMMEN IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Bei der Beschlussfassung entscheiden die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei der Ermittlung des Abstimmergebnisses sind nur die gültigen Ja- und Neinstimmen heranzuziehen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Mehrheitsberechnung nicht zu berücksichtigen.
2. Zu einem Beschluss über die Zugehörigkeit zu einem Fachverband, den Ausschluss eines Mitgliedes und über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Zu einem Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Die Abstimmung über den Ausschluss eines ordentlichen (aktiven) Mitgliedes und über Vereinsstrafen erfolgt immer geheim.
5. Die Versammlung kann beschließen, einzelne Abstimmungen geheim vorzunehmen.
6. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
7. Betrifft die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und dem Verein, so ist das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt.

§ 18

VEREINSSTRAFEN

1. Die Bestrafung eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es:
 - a) schuldhaft gegen die Satzung des Vereins verstößt,
 - b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schuldhaft schädigt,
 - c) sich widerrechtlich Eigentum des Vereins oder ihm anvertraute Sachen aneignet oder

beschädigt,

- d) sich grober Verstöße gegen die Kameradschaft schuldig macht,
- e) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
- f) die Anweisungen des Flugleiters schuldhaft verletzt.

2. Als Vereinsstrafen sind zulässig:
 - a) Ermahnung oder Verwarnung,
 - b) zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen auf die Dauer von höchstens zwei Wochen,
 - c) Ausschluss aus dem Verein (§10).
3. Über die Bestrafung nach Abs. 2 Ziff. a) und b) entscheidet der Vorstand, nach Ziff. c) die Mitgliederversammlung.
4. § 10 Abs. 8 und 9 gelten entsprechend.

§ 19

GEMEINSCHAFTSARBEITEN

1. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, ob und in welchem Maß jedes ordentliche Mitglied an Gemeinschaftsarbeiten mitzuwirken hat.
2. Ausgenommen von Gemeinschaftsarbeiten sind in jedem Fall Jugendliche unter 14 Jahren, Erwachsene über 65 Jahre sowie Schwerbeschädigte.

§ 20

RECHNUNGSPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer haben insbesondere die Jahresabrechnung zu prüfen. Kasse und Geschäftsbücher sind mit Belegen den Rechnungsprüfern mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 21

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderweitige Liquidatoren bestimmt. Die Wahl der Liquidatoren hat in diesem Fall entsprechend § 17 Abs. 1 und Abs. 6 zu erfolgen.
3. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung in der durch die Mitglieder zugestimmten Fassung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen.
Battenberg/Eder, den 23. Februar 2007**
